

Staatliche soziale Leistungen

Wohngeld

Die Leistungsanträge im Wohngeld sind seit dem Jahr 2020 konstant gestiegen. Die Gründe hierfür sind vielfältig, einer ist unter anderem die Wohngeldreform zum 1. Januar 2020. Das „Grundrentengesetz“, welches rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft trat, hat zudem teilweise große Auswirkungen auf das Wohngeldverfahren und die Wohngeldberechnung. Bei der Ermittlung des Einkommens kann Rentnerinnen und Rentnern ein neuer Freibetrag von der gesetzlichen Rente abgezogen werden, sofern sie mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht haben.

Zum 1. Januar 2022 ist zudem die Erste Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes in Kraft getreten. Mit dieser Rechtsverordnung wird das Wohngeld automatisch fortlaufend erhöht und an die Mieten- und Einkommensentwicklung angepasst. Der Heizkostenzuschuss für die Monate September bis Dezember 2022 wird

entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen zeitnah ausgezahlt werden.

Durch die regelmäßige Anpassung des Wohngeldes alle zwei Jahre können viele einkommensschwache Haushalte weiter Wohngeld beziehen, die sonst aufgrund von Einkommenssteigerungen möglicherweise keinen Anspruch mehr gehabt hätten. Das bedeutet: Weniger Menschen müssen zu Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe wechseln, um ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Durch die Anpassung der Wohngeldreform ist bereits ein allgemeiner Anstieg der Anträge festzustellen. Aufgrund der steigenden Energiepreise sollen bereits Anfang des nächsten Jahres weitere Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger im Bereich Wohngeld kommen. Mit einem konstanten Anstieg ist daher weiterhin

Entwicklung der Wohngeldvorgänge seit 2017



Dargestellt ist die Summe aller Entscheidungen mit dem Status Bescheid erteilt/abgelehnt

zu rechnen. Personen, die Wohngeld beziehen, sind aufgrund ihrer finanziellen Situation auf eine schnelle Bearbeitung ihrer Anträge angewiesen. Um den wachsenden Aufgaben und Antragszahlen gerecht zu werden, wurde das Personal in der Wohngeldbehörde den Fallzahlen entsprechend angepasst.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Hilfebedürftige Personen, welche die Altersgrenze erreicht haben oder wegen einer bestehenden Erwerbsminderung auf Dauer ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten können, haben Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Steigerung der Fallzahlen ab dem 1. Januar 2020 hängt auch hier mit der Reform des Bundesteilhabegesetzes zusammen. Unter Umständen können nun auch Menschen mit Behinderung, die

in einer besonderen Wohnform leben, diese Leistung zur Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes erhalten

Die Aufwendungen für die Grundsicherung werden auch künftig weiter steigen, da zum 1. Januar 2021 das Grundrentengesetz in Kraft getreten ist. Dieses sieht vor, dass bei Erfüllung von 33 Jahren Grundrentenzeiten den Personen ein Freibetrag bis zum halben Regelsatz gewährt wird. Sowohl durch die Gewährung des Freibetrages als auch durch Nachzahlungen

für 2021 ist ein Anstieg der Aufwendungen zu verzeichnen. Dies sowie der Rechtskreiswechsel ukrainischer Kriegsflüchtlinge wird voraussichtlich zu weiteren Steigerungen in den kommenden Jahren führen.



Leistungsberechtigte Grundsicherung

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Stichtag	31.12.	31.12.	31.07.	31.07.	31.07.
Anzahl	854	855	1158	1193	1284

Schwerbehindertenrecht

Landesblindenhilfe

INFO | Schwerbehinderte

Schwerbehinderte sind Menschen mit Behinderung, bei denen ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr anerkannt worden ist. Diese bekommen auch einen Schwerbehindertenausweis. Bei Behinderten liegt ein Grad der Behinderung von 20, 30 oder 40 vor.

Durch das Schwerbehindertenrecht soll die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft gefördert sowie Benachteiligungen vermieden oder entgegen gewirkt werden.

Alb-Donau-Kreis und Stadt Ulm

Jahr/Stand	2020	30.08.21	31.08.22
Behinderte	16.586	17.047	17.628
Schwerbehinderte	22.460	23.065	23.884
	39.046	40.112	41.512

Landkreis Göppingen

Jahr/Stand	2020	30.08.21	31.08.22
Behinderte	14.505	14.853	15.319
Schwerbehinderte	18.688	19.321	20.134
	33.193	34.174	35.453

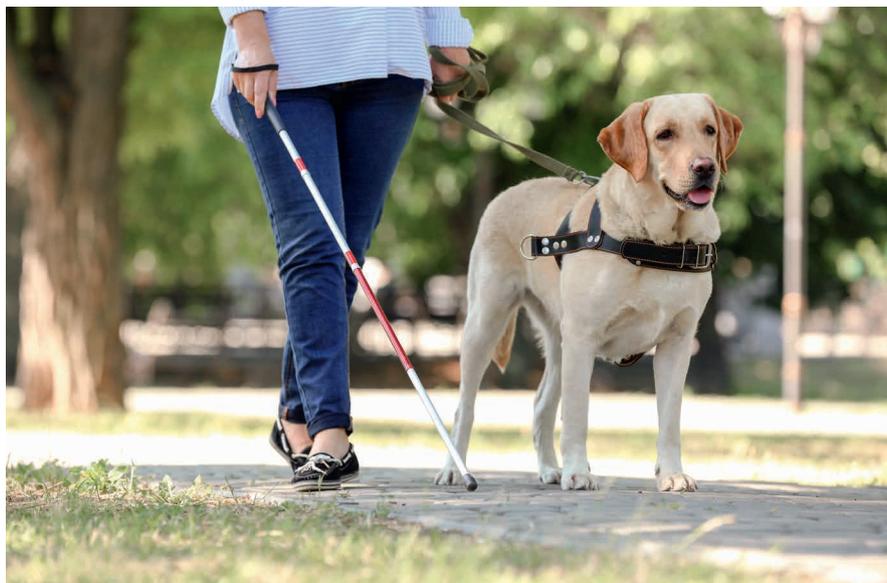


Foto: Adobestock (Symbolbild)

Blinde Menschen oder Menschen mit einer schweren Beeinträchtigung der Sehfähigkeit haben, zum Ausgleich blindheitsbedingter Nachteile, Anspruch auf diese bedürftigkeitsunabhängige Leistung.

Leistungsberechtigte Landesblindenhilfe

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Stichtag	31.12.	31.12.	31.07.	31.07.	31.07.
Anzahl	114	109	105	102	99

Hilfe zum Lebensunterhalt

Menschen, die vorübergehend bedingt durch Krankheit voll erwerbsunfähig sind, erhalten bei

Leistungsber. Hilfe zum Lebensunterhalt

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Stichtag	31.12.18	31.12.19	31.07.20	31.07.21	31.07.22
Anzahl	110	97	148	139	154

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Menschen, die durch öffentlich empfohlene Impfungen gesundheitlich auf Dauer geschädigt werden, können eine Versorgung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten.

Versorgung nach dem IfSG

Antragseingang	2020	2021	bis 09/2022
ADK einschl. Stadt Ulm	2	14	31
Landkreis Göppingen	5	4	15

Bedarf Hilfe zum Lebensunterhalt. Der Grund für die Fallzahlensteigerung ab 1. Januar 2020 liegt darin, dass auch Hilfeberechtigte der Eingliederungshilfe zusätzlich diese Hilfe zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes erhalten können.

Orthopädische Versorgung

Innerhalb des großen Zuständigkeitsbereichs für die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Göppingen, Heidenheim, Ostalbkreis, Ravensburg, Sigmaringen und dem Stadtkreis Ulm erhalten Anspruchsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz oder Impfschadensgesetz orthopädische Hilfsmittel aller Art wie behindertengerechte Betten, Rollstühle, orthopädisches Schuhwerk, Prothesen, Kunstaugen oder Hörhilfen.

Bei den zum Teil schwerstgeschädigten Betroffenen ist eine umfassende Versorgung mit einer Vielzahl von Hilfsmitteln sowie deren Anpassung erforderlich. Die Verabreichung der enteralen Ernährung und der Sonden-Nahrung fällt als Applikationshilfe auch in den Zuständigkeitsbereich der orthopädischen Versorgung.

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Im September 2022 gab es 331 Leistungsberechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER) im Alb-Donau-Kreis, der Stadt Ulm und im Landkreis Göppingen. Für die Versorgung unserer Kriegsoffer wurden im Jahr 2021 insgesamt 1,8 Millionen Euro ausgegeben.

Rentenempfänger 2021

Alb-Donau-Kreis einschließlich Stadt Ulm	193
Landkreis Göppingen	173

Ausgaben 2021

Gesamtausgaben 2021	1.785 Mio €
ADK einschließlich Stadt Ulm	916.000 Mio €
Landkreis Göppingen	869.000 Mio €

Opferentschädigungsgesetz

Die Freiheit und Sicherheit des Einzelnen vor Verbrechen zu schützen, ist nach wie vor eine zentrale Aufgabe des Staates und seiner politischen Verantwortlichen. Der Staat wird sich auch weiterhin zu seiner sozialen Verantwortung bekennen, wenn Menschen Opfer von Gewalttaten werden.

Antragseingang bis Ende Sept. 2022

Alb-Donau-Kreis einschließlich Stadt Ulm	123
Landkreis Göppingen	71

Ausgaben OEG

Gesamtausgaben 2021	611.768 €
Alb-Donau-Kreis einschl. Stadt Ulm	369.679 €
Landkreis Göppingen	246.089 €



Soziales Entschädigungsrecht

Das Soziale Entschädigungsrecht wird ab dem 1. Januar 2024 in einem eigenen Sozialgesetzbuch (SGB XIV) geregelt. Die Neuordnung soll eine schnellere, transparentere und zielgerichtete Inanspruchnahme von Leistungen für Anspruchsberechtigte von sozialer Entschädigung ermöglichen.

Zukünftig können auch Opfer psychischer Gewalt und durch einen Terroranschlag Geschädigte, Leistungen erhalten. Auch Menschen, die Augenzeugen einer Tat wurden, können künftig, unabhängig ob sie dem Opfer nahestanden, entschädigt werden.



Foto: Adobestock (Symbolbild)